

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen)

§ 1 Geltung der Bedingungen

Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir, soweit sachlich anwendbar, ausschließlich zu diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsvorfälle, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Wird dem Auftragnehmer ein Werkvertrag übersandt, finden diese Einkaufsbedingungen nachrangig Anwendung.

§ 2 Angebote

(1) Der Verkäufer/Lieferant muss seinem Angebot unsere Anfrage genau zugrunde legen. Auf Abweichungen/Änderungen muss er ausdrücklich hinweisen. Diese gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

(2) Angebote des Verkäufers/Lieferanten erfolgen kostenlos.

§ 3 Bestellungen und Vertragsschluss

(1) Liefer- und Leistungsverträge (Bestellung und Annahme) sowie Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sich aus Nachfolgendem nichts anderes ergibt.

(2) Der Lieferant muss uns innerhalb von 2 Wochen nach Zugang unseres Auftrages eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen lassen. Die Annahme ist uns ausschließlich auf der dem Bestellschreiben beigefügten Durchschrift (Auftragsbestätigung) zu bestätigen. Bei Nichterhalt der Auftragsbestätigung innerhalb der vorbenannten Frist sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Erfolgt unsererseits ein Widerruf nicht und/oder erfolgt eine Bestätigung nicht oder nicht in vorbezeichneter Form, gilt der Auftrag zu unseren Bedingungen angenommen.

(3) Der Verkäufer ist zur Lieferung verpflichtet, wenn er innerhalb der in (2) genannten Frist nicht schriftlich widerspricht und auch der Käufer die Bestellung nicht schriftlich widerruft.

(4) Im Hinblick auf Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen behalten wir uns, soweit rechtlich zulässig, Eigentums-, Urheber- und Verwendungsrechte vor. Alle Unterlagen dürfen Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Einwilligung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellungen zu verwenden. Nach Abwicklung der jeweiligen Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben und weiterhin Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

§ 4 Preise

(1) Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und auf der Rechnung ordnungsgemäß auszuweisen.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart „frei Baustelle“. Die Preise beinhalten insbesondere auch die Lade-, Transport- und Entladekosten.

§ 5 Liefervorschriften

(1) Lieferung und Versand erfolgen „frei Baustelle“ an den auf der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Sie erfolgen auf Gefahr des Verkäufers, selbst wenn die Lieferung „ab Werk“ erfolgt. Auch Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung des Liefertermins erforderliche Beschleunigung anfallen, trägt der Verkäufer.

(2) Die Lieferungen und Leistungen werden von uns ausschließlich durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung (Lieferprotokoll) innerhalb der üblichen Geschäftszeiten bzw. Baustellenzeiten (Besetzung der Baustelle durch uns) angenommen.

(3) Die Ware ist regelmäßig in handelsüblicher (Einweg-Standard-) Verpackung zu liefern und auf Kosten des Verkäufers zurückzunehmen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Mehrweg-Verpackungen senden wir diese auf Kosten des Verkäufers nur dann zurück, wenn der Verkäufer auf die „leiweise“ Überlassung ausdrücklich schriftlich hinweist. Der Lieferant haftet für die Eignung der Verpackung für den vorgesehenen und ihm genannten Versandweg. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße Ladung und die Eignung der hierfür verwendeten Transportmittel.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seinem Versand- oder Lieferschein unsere Auftragsnummer genau wiederzugeben. Fehlt diese Angabe, stehen wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht ein.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die in der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungstermine oder –fristen, denen der Verkäufer nicht innerhalb der unter § 3 (2) gesetzten Frist widersprochen hat, gelten als vereinbart und sind verbindlich. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.

(2) Gehen Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der vereinbarten Empfangsstelle (Bestimmungsort) ein, sind wir berechtigt, nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, wahlweise teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Mahnung kann mit der Nachfristsetzung verbunden werden. Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Lieferverzuges für uns kein Interesse mehr, so stehen uns die zuvor bezeichneten Rechte auch dann zu, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedürfte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir (in unserem Auftragsverhältnis zu unserem Auftraggeber) selbst vertraglich vorgegebene Vertragsfristen (auch in Bauzeitenplänen) einzuhalten haben und die nicht zum vereinbarten Termin erfolgte Lieferung zum Verzug (Bauverzug) führt.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir weiter berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,3 % des Lieferwertes pro Wochentag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt und werden ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Der pauschalierte Verzugsschaden wird auf einen gegebenenfalls höheren Verzugsschadenanspruch angerechnet.

§ 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, sobald die Lieferung an dem vereinbarten Bestimmungsort von uns entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Bedingungen entgegengenommen und nicht zurückgewiesen wird.

§ 8 Qualität der Lieferungen

(1) Die von uns jeweils geforderte technische Ausführung, einschließlich vereinbarter Eigenschaften und Leistungen, ist genau einzuhalten. Die Ware muss den zum Zeitpunkt der Lieferungen geltenden gesetzlichen Vorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften bzw. Regeln entsprechen. Des Weiteren muss die gelieferte Ware dem allgemein anerkannten Qualitätsstandard, insbesondere den DIN-Vorschriften, Herstellerrichtlinien und sonstigen technischen Vorschriften entsprechen, anderenfalls haftet der Lieferant für den entstehenden Schaden.

(2) Der Verkäufer muss zur Sicherung der Qualität seiner Ware eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätsprüfung durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Der Verkäufer muss den Waren Werkzeugeignisse gemäß DIN 50049, Herstellerzertifikate und Verarbeitungsvorschriften beifügen.

§ 9 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

(1) Wir sind verpflichtet, die Waren, soweit zumutbar, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Bei der Lieferung größerer Mengen genügen wir unserer Untersuchungspflicht, wenn wir in dieser Zeit Stichproben überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer weiteren Frist von 5 Arbeitstagen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 beim Lieferanten eingeht. Dies gilt auch bei Falschlieferungen.

(2) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

(3) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, kostenlos unverzüglich Nachbesserung oder Ersatzlieferung unter angemessener Fristsetzung zu verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung oder Minderung u.a.) bleiben hiervon unberührt. Dies gilt insbesondere auch für das Recht, Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung, zu verlangen. Dies bleibt ausdrücklich vorbehalten. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich in angemessener Frist nach oder schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, sind wir berechtigt, ohne dass es einer weiteren (Nach-) Fristsetzung und/oder Ablehnungsandrohung bedarf, den Mangel auf Kosten des Lieferanten durch Dritte beseitigen zu lassen oder selbst abzustellen (Ersatzvornahme). Wir haben darüber hinaus das Recht, den Lieferanten für etwaige infolge mangelhafter Lieferung (einschließlich Falschlieferung) oder mangelhafter Leistungen entstehende Schäden, gleich welcher Art und aus welchem Grund, insbesondere auch Mangelfolgegeschäden, in Anspruch zu nehmen. Der Verkäufer ist verpflichtet, für alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen Ersatz zu leisten.

(4) bei Kauf beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang. Das gilt auch bei Werklieferungsverträgen, soweit eine vertretbare Sache geliefert wird. Soweit es sich um einen Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare Sachen oder einen Werkvertrag handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist, soweit nichts anderes vereinbart ist, 5 Jahre nach Abnahme.

§ 10 Zahlung

(1) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, können wir den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto bzw. innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in voller Höhe bezahlen.

(2) Rechnungen gelten insbesondere nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie uns in der von uns geforderten Anzahl (2-fach) zugehen und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen sowie die auf die Lieferungen und Leistungen entfallende Umsatzsteuer ordnungsgemäß ausgewiesen ist. Der Rechnung ist ein Exemplar des Bestellscheines beizufügen. Mindestens müssen jedoch auf der Rechnung unsere Bestell-Nr. und Kostenstellen/Kostenträger-Nr. angegeben sein. Für alle Folgen, die durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung dem Verkäufer entstehen, ist der Verkäufer verantwortlich.

(3) Die vorbehaltlose Bezahlung der Rechnung des Lieferanten bedeutet in keinem Fall, dass wir die Ware oder Leistung als vertragsgemäß und mängelfrei angenommen anerkennen. Rückforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist indessen nur dann zur Aufrechnung berechtigt, soweit es sich um eine rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Forderung handelt.

§ 11 Freistellung von Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus Produktschäden ergeben, für die der Verkäufer verantwortlich ist und deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rücklieferung wegen eines unter (1) dieses Paragraphen benannten Schadens ergeben. Wir werden den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – über den Inhalt und Umfang unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1 Mio. pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten. Diese ist nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Konstruktionsschutz, Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte (insbesondere Schutz- und Patentrechte) Dritter innerhalb Deutschlands verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Patent- und Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 13 Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Beistellung

(1) Sofern wir Teile oder Materialien beim Verkäufer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für uns vorgenommen, Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in einer Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(2) Der Verkäufer und der Käufer sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(3) Pläne, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Berechnungen, Informationen usw. dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unsere Zeichnungen und andere Unterlagen sind in jeder Hinsicht unser geistiges und persönliches Eigentum im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Mit Auftrags erledigung sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

(4) Auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung zu Werbe- und Referenzzwecken darf nur hingewiesen werden, soweit wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Der Verkäufer darf seine Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen. Die Erteilung der Zustimmung liegt in unserem freien, gerichtlich nicht nachprüfbareren Ermessen. Dies gilt insbesondere für Abtretungen von Forderungen gegen uns, soweit sie nicht an die Hausbank des Lieferanten erfolgen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort (Bestimmungsort). Erfüllungsort für Zahlungen ist Bautzen.

(3) Auf unsere Rechtsbeziehung zum Verkäufer findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG –).

(4) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten unter Kaufleuten wird die ausschließliche örtliche und internationale Zuständigkeit des Amtsgerichtes Bautzen – Kammer für Handelssachen – je nach Zuständigkeitsstreitwert vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges gesetzlich vorgesehen ist. Wir sind jedoch berechtigt im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Verkäufers oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

(5) Sollten eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.